



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
1010 Wien

Geschäftszahl: 601.191/001-V/2/2003
Sachbearbeiter: Herr Univ. Prof. Dr. Dieter KOLONOVITS
Pers. e-mail: dieter.kolonovits@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2862
Ihr Zeichen vom: 01.04.03
Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird;
Begegnung

Zu dem mit Note vom 31.3.2003 (ohne Geschäftszahl, Sachbearbeiterin Mag. Simone GARTNER) per e-mail am 1.4.2003 übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung.

I. Zum Vorblatt

Im Hinblick auf die Gestaltung des Vorblattes zum vorliegenden Entwurf (Fehlen der Gliederungsebenen: Inhalt, Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) ist insbesondere auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, und vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, zu verweisen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Legistik-Seite des Verfassungsdienstes unter der Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> aufmerksam gemacht werden, unter der auch die bezogenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

II. Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz):

Der letzte Satz (arg: "Zusicherung") ist unklar: § 15 Abs. 1 normiert eine gesetzliche Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung zur Bekanntgabe der Daten; falls ein Anspruch auf Kostenersatz an den Bund besteht, sollte dies in den Erläuterungen

klar gestellt werden, auch um die rechtliche Bedeutung der bezogenen „Zusicherung“ beurteilen zu können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

14. April 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK